

Satzung

Deutscher Foxterrier-Verband e. V. (DFV)

Inhalt A-

Organisation

§ 1 Name und Sitz des Verbandes	2
§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand	
§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes	
§ 4 Gliederung	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 8 Organe des Verbandes	
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Geschäftsführender Vorstand	7
§ 11 Erweiterter Vorstand	9
§ 12 Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften	10
§ 13 Ausschüsse	11
§ 14 Geschäftsstelle	
§ 15 Vereinsgericht	

B-Finanzwirtschaft 12

§ 16 Beiträge	
§ 17 Rechnungslegung	
§ 18 Rechnungsprüfung	

C-Abstimmungen und Wahlen

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen	
---	--

D-Zucht und Prüfung 13

§ 20 Zuchtrichter (Formwert) und Verbandsrichter (Jagdgebrauch)	
§ 21 Zuchtwarte	
§ 22 Zuchtschauen und jagdliche Prüfungen	
§ 23 Zuchtbuch	

E-Schlussbestimmungen 14

§ 24 Auflösung	
§ 25 Salvatorische Klausel und redaktionelle Berichtigung	
§ 26 Inkrafttreten und Angleichungsvorschrift	

Präambel

Der Verein steht für Kompetenz, Offenheit, Passion und Tradition. Er gibt sich auf dieser Grundlage die folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Foxterrier-Verband e.V.“, in Abkürzung „DFV e.V.“.
2. Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle in Breitungen/ Werra und er ist Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen eingetragen.
3. Der DFV e.V. ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH e.V.) und damit der Federation Cynologique Internationale (FCI) Angeschlossen.

Der DFV e.V. und seine Mitglieder erkennen für sich die Satzung des VDH, seiner Ordnungen und Bestandteile in der jeweils geltenden Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen, sofern nicht gegen nationales Recht verstoßen wird. Der DFV e.V. verpflichtet sich ferner, seine Satzungen und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

4. Der DFV e.V. und seine Mitglieder erkennen für sich die Satzung des JGHV, seiner Ordnungen und Bestandteile in der jeweils geltenden Fassung an

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht der Foxterrier auf der Grundlage der bei der FCI hinterlegten Rassestandards und der Erhalt der Rasse als anerkannter Jagdgebrauchshund.

1. Der unmittelbaren Verwirklichung des Zweckes dienen Zweckbetriebe:
 - (1) Die Herausgabe der Mitteilung „Der Foxterrier“
 - (2) Die Führung und Herausgabe des jährlichen Zuchtbuches
 - (3) Die Herausgabe des jährlichen Gebrauchsregisters
2. Die Aufgaben des Verbandes sind:
 - (1) Förderung und Schutz der Interessen der Foxterrierzüchter–,Führer- & Halter
 - (2) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei den Dachverbänden
 - (3) Überwachung der Zucht und Zuchtordnung
 - (4) Förderung des Jagdgebrauchs der Foxterrier
 - (5) Ausarbeitung und Erlass von Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien und deren Einhaltung in allen Bereichen des Verbandes
 - (6) Ausbildung von Zuchtwarten, Zuchtrichtern & Verbandsrichtern
 - (7) Ernennung von Zuchtwarten & Zuchtrichtern, Beantragung der Ernennung zum Verbandsrichter durch den JGHV e.V.

- (8) Pflege des Austausches wissenschaftlicher und züchterischer Informationen auf dem Gebiet des Hundewesens und Beratung der Mitglieder in allen einschlägigen Angelegenheiten.
 - (9) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen FCI- Zuchtverbänden im europäischen Ausland.
 - (10) Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzrechtes & des Jagdrechtes des Bundes und der Länder
3. Die Arbeitsgemeinschaften widmen sich vornehmlich der jagdlichen Leistungszucht, der Ausbildung und Prüfung der Foxterrier und Betreuung der jagdkynologisch interessierten Mitglieder.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 Pkt. 23.
 5. Der DFV e.V. hat weder die Aufgabe eines Unternehmens noch die Befugnis einer Behörde
 6. Der DFV e.V. verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen, religiösen Ziele und Zwecke. Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Einnahmen kommen ausschließlich kynologischen Zwecken zugute.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Der Verband gliedert sich in elf **Landesgruppen** und elf **Arbeitsgemeinschaften**, und zwar jeweils in den politischen Gebietsgrenzen:

1. Bayern (Bundesland Bayern),
2. Berlin-Brandenburg (Bundesländer Berlin und Brandenburg),
3. Hessen (Bundesland Hessen),
4. Mecklenburg-Vorpommern (Bundesland Mecklenburg-Vorpommern),
5. Nordwest (Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein),
6. Rheinland (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen),
7. Sachsen (Bundesland Sachsen),
8. Sachsen-Anhalt (Bundesland Sachsen-Anhalt),
9. Südwest (Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland),
10. Thüringen (Bundesland Thüringen),
11. Westfalen (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster);

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der DFV e.V. besteht aus Mitgliedern (Haupt- und Familienmitgliedern) und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erlangt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
2. Mitglied kann nicht sein,
 - (1) Wer einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Hundezucht oder des Hundesportes angehört,
 - (2) Wer aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurde, solange die Ausschlussgründe fortbestehen.
 - (3) Wer Mitglied in einem zweiten Foxterrierzuchtverein in der Bundesrepublik Deutschland ist
 - (4) Hundehändler und Züchter, die die Zucht von Foxterriern in Form von Kommerziellen Hundehandel betreiben, wenn die Zucht nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, der Zuchtordnung und deren Anhänge des DFV e.V. und den VDH- und DFV e.V.- Mindesthaltungsbedingungen entspricht und die Zucht nicht aus Gründen der Liebhaberei betrieben wird, können nicht Mitglied des DFV e.V. werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten oder nach begründeter Antragstellung der für das Mitglied zuständigen Untergliederung ernannt. Voraussetzung für die Ehrung sind außerordentliche Verdienste um den DFV e.V. oder um die Kynologie, eine 25 jährige Mitgliedschaft und die Vollendung des 75. Lebensjahres. In begründeten Fällen kann von diesen Maßgaben abgewichen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist an die Person gebunden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Beitrittserklärung
 - (1) Die Beitrittserklärung ist schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt an die Geschäftsstelle zu richten. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen der Dachverbände FCI, JGHV und des VDH anerkannt. Hierbei erklärt das Mitglied, ob es Jagdscheininhaber ist und in welcher Gliederung des Verbandes es mitarbeiten will.
 - (2) Die Beitrittserklärungen werden im Mitteilungsblatt,, Der Foxterrier,, veröffentlicht. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung kein Mitglied des DFV e.V. schriftlich bei der Geschäftsstelle Einspruch erhebt. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung des Einspruchsgrundes. Bei Ablehnung des Beitritts ist der Beitrittswillige umgehend über die Entscheidung ohne Angabe von Gründen schriftlich zu unterrichten.
 - (3) Die Familienmitgliedschaft ist an die Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes gebunden und schließt den Bezug der Mitteilungen,, Der Foxterrier“ aus. Familienmitglied kann sein, wer im Haushalt des Hauptmitgliedes lebt, und/ oder Familienangehöriger des Hauptmitgliedes bis zum Alter von 18 Jahren ist.
 - (4) Nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen für den Aufnahmeantrag die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters

Mitglied der Landesgruppe sind alle Mitglieder welche ihren Wohnsitz im Wirkungs-

bereich der jeweiligen Landesgruppe haben.

Mitglied der Arbeitsgemeinschaften sind die Mitglieder der Landesgruppe die Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind, einen jagdtauglichen Hund führen oder ausbilden, sowie jagdkynologisch interessierte Mitglieder. Sie erklären dies bei ihrer Anmeldung in den DFV e.V.

Es ist dem Mitglied möglich, gegenüber dem LG & AG-Vorstand die Wahrnehmung seiner Rechte & Pflichten in einer anderen Gliederung des DFV e.V. zu erklären, hierdurch erlöschen die Ansprüche in den für seinen Wohnsitz zuständigen Gliederungen. Diese Mitteilung ist der Geschäftsstelle in Kopie zuzustellen. Der Wechsel in eine andere LG/ AG ist von deren Zustimmung abhängig.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen inkl. der Durchführungsbestimmungen werden folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt:

- Missbilligung
- Verwarnung
- Geldbußen bis 2.500 Euro
- Enthebung von Ehrenämtern
- Rücknahme von Ernennungen
- Befristete oder dauerhafte Sperren
- Löschung von entsprechenden Listen
- Ausschluss
- Aberkennung von Titeln und Anwartschaften, jagdl. Leistungskennzeichen und Prüfungen des DFV e.V

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Beim Ableben des Hauptmitgliedes kann ein Familienmitglied die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten als Hauptmitglied fortsetzen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und bis zum 15. November bei der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt
3. Streichung aus der Mitgliederliste
Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie erfolgt durch schriftlichen Vorstandsbeschluss. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn
 - (1) ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, ohne dass Stundungsantrag gestellt wurde. Der Anspruch auf die ausstehenden Zahlungen bleibt auch bei der Streichung erhalten. Mit Streichung wird auch die Lieferung des Mitteilungsblattes „der Foxterrier“ eingestellt.
 - (2) ein Mitglied die Aufnahme in den Verband durch falsche Angaben erreicht hat.
4. Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband wird vom Verbandsgericht ausgesprochen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der

dem Mitglied zuzurechnen ist.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. schwerwiegende Verletzung der Satzung und/oder der Ordnungen des Verbandes
2. Dulden derartiger Handlungen durch Vereinsmitglieder und Amtsträger ;
3. Schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen des Verbandes;
4. Missachtungen von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;
5. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Verbandsleben im Zusammenhang steht.
6. Verletzung von gesetzlichen Vorgaben der Länder und des Bundes welche Hundezucht, -haltung und Prüfung betreffen oder anlässlich von Veranstaltungen des DFV e.V. begangen werden

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich eingeschränkt werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des DFV e.V. durch aktives Vorbild gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten, die in der Satzung und ihren Anlagen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, den DFV e.V. möglichst durch die Werbung neuer Mitglieder zu stärken und den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu zahlen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern zur Durchführung und Durchsetzung der Verbandsrichtlinien und -ordnungen Weisungen und Auflagen zu erteilen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand.
3. der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ.
2. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine „ordentliche“ oder eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung. Die „ordentliche“ Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (1) Entgegennahme der Geschäftsberichte.
 - (2) Entgegennahme der Rechnungslegung über das Verbandsvermögen und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - (3) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsgerichts und der Ersatzmitglieder.
- (5) Wahl der Rechnungsprüfer sowie deren Ersatzmitglieder.
- (6) Ernennung von Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes.
- (7) Bildung von Ausschüssen zur Erledigung oder zur Vorbereitung von Sonderangelegenheiten.
- (8) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
- (9) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen.
 Beschlussfassung über Ordnungen, soweit sie keinem anderen Organ zugewiesen sind.
 Genehmigung von Durchführungsbestimmungen, soweit dies in den einzelnen Ordnungen vorgesehen und keinem anderen Organ zugewiesen ist.
 Beschlussfassung über Anträge.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden

- (1) auf Antrag des Präsidenten oder des geschäftsführenden Vorstandes
- (3) wenn die gem. § 37 BGB erforderliche Anzahl von Mitgliedern aller Landesgruppen/Arbeitsgemeinschaften das Verlangen durch eingeschriebenen Brief beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle stellt.

5. Die Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung erfolgt

- Durch schriftliche Einladung der Stimmberechtigten
- durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt an die Mitglieder.
- Bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten.

6. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist auf drei Wochen abgekürzt werden.

7. Jede Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungsort der Mitgliederversammlung enthalten.

8. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens acht Wochen vorher an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sie sind von dort aus den Vorständen der Landesgruppen und den Arbeitsgemeinschaften sowie den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

9. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung; zugelassen sind in diesem Fall nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten. Anträge auf Satzungsänderung können in der Versammlung nicht gestellt werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten erschienen oder vertreten sind.

11. Die Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften werden in der Mitgliederversammlung durch je einen gewählten Delegierten vertreten. Die Delegierten und Ersatzdelegierten müssen umgehend nach ihrer Wahl an die Geschäftsstelle gemeldet werden.

12. Stimmrecht (Mitgliederversammlung)

(1) Stimmrecht der Delegierten:

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur die Delegierten und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Die Untergliederungen (LG & AG) können einen max. zwei Ersatzdelegierte wählen, auf die das Stimmrecht bei Verhinderung der Delegierten übergeht. Delegierte der Arbeitsgemeinschaften müssen einen gültigen Jagdschein nachweisen.

(2) Stimmrecht des geschäftsführenden Vorstands:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die nicht Delegierte sind, nehmen an der Versammlung teil. Sie haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es beginnt mit der auf die Wahl folgenden Versammlung und endet mit der Versammlung, auf der ein Nachfolger gewählt wird

13. Tagungen der Mitgliederversammlung:

- (1) müssen bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres durchgeführt sein.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so kann der Präsident erneut zur selben Tagesordnung einladen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In die Einladung zu dieser Versammlung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben auf der Mitgliederversammlung volles Rederecht.
- (6) Das Beschlussprotokoll auf der Mitgliederversammlung obliegt dem Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und im gleichen Geschäftsjahr in „Der Foxterrier“ zu veröffentlichen.
- (7) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Die Versammlung kann beschließen, dass Mitglieder zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gehört werden.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten (Vorsitzender)
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Finanzdezernenten (Schatzmeister)
4. dem Schriftführer
5. dem Hauptzuchtwart
6. dem Hauptleistungswart.

2. Wahl der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Ein Kandidat für den Hauptzuchtwart wird von der Zuchtwartetagung vorgeschlagen.
- (3) Ein Kandidat für den Hauptleistungswart wird von der Verbandsrichtertagung vorgeschlagen.
- (4) Die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Jagdscheininhaber (Jahresjagdschein gelöst) sein.
- (5) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst hierzu Beschlüsse. Er ist beschlussfähig wenn mindesten 2/3 der Vorstandsmitglieder und das für das Ressort zuständige Vorstandsmitglied anwesend ist. In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der Präsident zusammen mit dem für das Ressort zuständigen Vorstandsmitglied oder dem Stellvertreter.
4. Zur Unterstützung kann der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer des DFV e.V. bestellen. Dieser handelt im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes, ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Verantwortung für die Führung der Vereinsgeschäfte des DFV e.V. obliegt dem Vorstand.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzdezernent. Jeder vertritt den Verband allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben. Im Innenverhältnis darf hierbei der Finanzdezernent nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden handeln. Der Präsident führt und koordiniert die Geschäfte des Vorstandes. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Verleihung von Auszeichnungen durch den DFV e.V. und VDH.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sowie die Aufgabenbereiche des Vorstands und seiner Mitglieder hervorgehen, dabei sind die selbständig zu erledigenden Aufgaben gegenüber denen des erweiterten Vorstandes abzugrenzen.
7. Den Ressorts können Fachausschüsse zugeordnet werden. Zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder bei der Leitung ihrer Ressorts kann der Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds Obleute berufen.
8. Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehört es, dem Vorstand Durchführungsbestimmungen über die Auslegung und Anwendung der ihr Ressort betreffenden Ordnungen des Verbandes zur Genehmigung vorzuschlagen. Die durch den Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu Ordnungen und der Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens werden den Untergliederungen des DFV e.V. bekannt gegeben.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Obleute ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen, die die Amtsführung mit sich bringt, können nach der jeweils gültigen Spesenordnung erstattet werden.

10. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes:

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
 - (2) Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangen.
 - (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden.
 - (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 - (5) Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich eine Erörterung und Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt.
 - (6) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil.
 - (7) Der Finanzdezernent überwacht den finanziellen Geschäftsablauf und berichtet dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Kassen- und Vermögenslage.
 - (8) Der Schriftführer ist für die satzungsgemäße Dokumentation der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und der Versammlung der Arbeitsgemeinschaften und Verbandsrichter verantwortlich.
 - (9) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten, Zuchtwartanwärtern, Zuchtrichtern, Zuchtrichteranwärter, Ernennung von Verbandsrichteranwärtern, ferner über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen nach § 5 dieser Satzung.
11. In wichtigen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Anordnungen zu treffen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind über solche Anordnungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
 12. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen Ausgaben zu tätigen, die nicht im beschlossenen Voranschlag enthalten waren. Für solche Ausgaben muss Deckung vorhanden sein und sie dürfen nicht den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Rahmen überschreiten.
 13. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beurlauben, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 BGB oder ein grober Verstoß gegen die Satzung oder ihre Anlagen oder ein Verstoß gegen die Interessen des DFV e.V. vorliegt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
 14. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes gilt folgende Regelung:

Scheidet der Finanzdezernent oder der Schriftführer während seiner Amtszeit aus, wird dieses Amt vom Präsident und vom 2. Vorsitzenden im Wege der Kooptation bis zur nächsten Wahl besetzt. Scheidet einer der

beiden Vorsitzenden während seiner Amtszeit aus, führen der verbleibende Vorsitzende und der Finanzdezernent die Geschäfte allein weiter. Fallen beide Vorsitzende aus, hat der Finanzdezernent eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl der ausgeschiedenen Vorsitzenden einzuberufen.

Scheidet der Hauptzuchtwart oder der Hauptleistungswart vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird das Amt gem. Satzung auf der nächstmöglichen Wahl neu besetzt.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mit dem Präsidenten als Vorsitzenden,
- den Obleuten der Zuchtrichter und der Verbandsrichter,
- den 1. Vorsitzenden der 11 Landesgruppen,
- den 1. Vorsitzenden der 11 Arbeitsgemeinschaften

2. Sitzungen des erweiterten Vorstandes:

- (1) Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss auch dann einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes anwesende Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Es gibt kein Mehrfachstimmrecht bei Doppelfunktion. Das Stimmrecht ist an die Person gebunden und im Verhinderungsfall an den ordnungsgemäß gewählten Stellvertreter übertragbar.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren zulässig, Beschlüsse werden analog mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren darf nicht mehr als zweimal jährlich durchgeführt werden. Die Beratungsfrist beträgt vier Wochen. Die Auswertung der schriftlichen Abstimmung nimmt der geschäftsführende Vorstand vor. Der erweiterte Vorstand wird über das Ergebnis unterrichtet.
- (6) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden in „Der Foxterrier“ veröffentlicht, wenn der Vorstand nicht ausdrücklich die vertrauliche Behandlung beschlossen hat.

§ 12 Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften

1. Die Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften und ihre Untergliederungen für die die Satzung des DFV e.V. eigenen Satzungen oder Ordnungen übergeordnet ist.
2. Die unter Ziff. 1 aufgeführten Gliederungen sind dem DFV e.V. gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand hat das

Aufsichtsrecht über sie und ist zum Einschreiten verpflichtet, wenn das Verhalten den Bestimmungen der Satzung des DFV e.V. oder ihrer Anlagen widerspricht.

3. Die Gründung von Gruppen (Ortsgruppen, Prüfungsgruppen) erfolgt durch die Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften, die die Abgrenzung der Wirkungsgebiete vornehmen.
4. Die Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften beraten die Ortsgruppen und Prüfungsgruppen in allen Fragen zur Gestaltung eines vielfältigen interessanten Verbandslebens. Ihnen obliegen die Koordinierung der wichtigsten Aktionen des DFV e.V. in ihrem Wirkungsbereich und die evtl. Mitgliedschaft in den Landesgliederungen des VDH und JGHV. Zu den Aufgaben der Ortsgruppen und Prüfungsgruppen gehören:
 - (1) die Beantragung und Durchführung von Spezial-Rassehundeausstellungen, Zuchtzulassungsprüfungen und jagdlichen Prüfungen,
 - (2) die Anleitung der Mitglieder bei der Vorbereitung der Hunde für diese Veranstaltungen,
 - (3) die Förderung weiterer kynologischer Aktivitäten der Mitglieder, insbesondere bei der Zucht von Foxterriern.
 - (4) Die Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Werbung neuer Mitglieder für den DFV e.V..

In Bundesländern, in denen jagdkynologische Vereinigungen des JGHV e.V. bestehen, entsenden die Arbeitsgemeinschaften einen von der AG Versammlung gewählten Vertreter in dieselben. Dieser vertritt die Interessen des DFV e.V. für seine Untergliederung. Er informiert seine AG und deren Gruppen über alle aktuellen Fragen zeitnah, auf jeden Fall anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlungen. Bei Fragen welche den gesamten DFV e.V. betreffen, informiert er über den HLW den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitgliedschaft in den Landesgruppen ist in § 5 Ziff. 6-8 geregelt. Die zusätzliche Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft steht allen jagdkynologisch interessierten DFV-Mitgliedern offen.

5. für die unter Ziff. 1 aufgeführten Gliederungen sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden, insbesondere wählen sie entsprechend dem Geschäftsjahr des DFV e.V. einen Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren, der mindestens aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Kassenswart besteht. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Sie legen jährlich auf einer als Jahreshauptversammlung einberufenen Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit und über die Kassenlage, die Einnahmen und Ausgaben, ab. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung der LG/ AG muss im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden und die Jahreshauptversammlung muss bis zum 30. April stattfinden. Ihre Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und das Protokoll muss innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle geschickt werden. Die Einladungen für die Jahreshauptversammlungen der OG/PG muss gruppenüblich (schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt o.ä.) erfolgen.
7. Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenswart und die Schriftführer der Landesgruppen und Arbeitsgemeinschaften in den

entsprechenden Versammlungen der Gruppierungen gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden DFV-Mitglieder, die der Landesgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft angehören. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

In einem getrennten Wahlgang werden die Delegierten und Ersatzdelegierten in den entsprechenden Versammlungen der Gruppierungen für die Mitgliederversammlung des DFV e.V. gewählt. Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung der Delegierten deren Rechte wahrnehmen. Innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl sind die Namen der Delegierten und der Ersatzdelegierten der Geschäftsstelle des DFV e.V. mitzuteilen.

8. Die unter Ziff. 1 aufgeführten Gliederungen verwalten ihre Kassenbestände treuhänderisch für den DFV e.V.
9. Die Gliederungen sind berechtigt, auf freiwilliger Basis von ihren Mitgliedern zusätzlich Beiträge zu erheben.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Leiter der Geschäftsstelle sind berechtigt, an den Versammlungen der Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung können für einzelne Aufgabenbereiche (Ressorts) Fachausschüsse gebildet werden.
2. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag des für das Ressort zuständigen Vorstandsmitglieds. Das zuständige Vorstandsmitglied und eventuell berufene Obleute sind grundsätzlich Mitglied des jeweiligen Ausschusses. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt das zuständige Vorstandsmitglied.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung erstattet.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt. Er/ Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes noch in einem beruflichen Anstellungsverhältnis bei einem Vorstandsmitglied oder Familienmitglied

eines Vorstandsmitgliedes sein. Dieser ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs. An den Sitzungen des Vorstandes muss er und an allen anderen Versammlungen des Verbandes kann er ohne Stimmrecht teilnehmen. Er ist bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden. Er erlässt in Ausführung dieser Beschlüsse verbandsamtliche Bekanntmachungen.

Die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben umfasst die allgemeine Verwaltung, die Zuchtbuchführung und die Verlagsaktivitäten.

Für die Erledigung der Arbeiten der Geschäftsstelle kann statt eines Geschäftsführers auch ein freier Mitarbeiter/ Büroservice beauftragt werden, mit dem ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird. Der schriftliche Vertrag enthält die Aufgaben und Vollmachten des Leiters der Geschäftsstelle und präzise Angaben

aller Nebenabreden sowie die Höhe der Entschädigung und der Bezahlung anfallender Nebenkosten. Bevorzugt werden bei Eignung Mitglieder des Verbandes eingestellt oder beauftragt

§ 15 Verbandsgericht

1. Zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, zur Überprüfung von Entscheidungen des Vorstandes nach dieser Satzung, zur Ausübung der Ehrengerichtbarkeit für Mitglieder, als Berufungsinstanz, auch gegen Entscheidungen von Organen sofern die Satzung dies zulässt, zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung, zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaufgaben und für Aufgaben, die in dieser Satzung vorgesehen sind, wird ein Verbandsgericht eingerichtet.
2. Oberste Instanz für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich bei der Auslegung dieser Satzung einschließlich ihrer Anlagen ergeben, ist in allgemeinen Fällen das Verbandsgericht des VDH und - wenn jagdkynologische Belange betroffen sind - das Verbandsgericht des JGHV. Für das Verfahren gilt die jeweils gültige Fassung der Verbandsgerichtsordnung des VDH bzw. des JGHV
3. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
4. Weiteres regelt die Verbandsgerichts-Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Beiträge

1. Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Rechnungsbetrag und die evtl. Beitragsrückstände ist bis zum 15. Februar abzubuchen oder auf das angegebene Konto einzuzahlen.
4. Die Geschäftsstelle muss rückständige Zahlungen anmahnen. die Höhe der jeweiligen Mahngebühren regelt die Gebührenordnung. Änderung von Adresdaten und Bankverbindung sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Alle dadurch anfallenden Kosten trägt das jeweilige Mitglied.
5. Die Landesgruppen haben einen angemessenen Anteil der Beitragsrückvergütung an die Arbeitsgemeinschaften weiterzuleiten. Die Rückvergütungen dürfen ausschließlich zur Ausgabendeckung für kynologische Aktivitäten verwendet werden.

§ 17 Rechnungslegung

1. Die Geschäftsstelle hat dem zuständigen Vorstandsmitglied vierteljährlich einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Erläuterungen vorzulegen; auf Verlangen sind weitere Auskünfte oder Erläuterungen

uneingeschränkt zu erteilen. Das zuständige Vorstandmitglied soll den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr mit den entsprechenden Erläuterungen jeweils bis zum 31.05 des Folgejahres dem Vorstand vorlegen.

2. Das zuständige Vorstandmitglied ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss bis spätestens September rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Folgejahres dem erweiterten Vorstand vorzulegen. Der Jahresabschluss ist in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung in Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle und dem Finanzdezernenten zu erstellen. Ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe kann für die Erstellung des Jahresabschlusses hinzugezogen werden.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Buchführung und Kasse muss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, jährlich oder mindestens vor jeder Mitgliederversammlung geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen

1. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen hiervon sind gesonderte Vorschriften dieser Satzung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, solche über die Auflösung des Verbandes der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Über alle Beschlüsse, Wahlen und die wesentlichen Beiträge der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und dem Präsidenten oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird innerhalb 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von acht Wochen nach Bekanntmachung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über redaktionelle Änderungen entscheiden der Protokollführer und der Präsident oder der Stellvertreter. Änderungen werden den LG/AG bekannt gemacht. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 20 Zuchtrichter (Formwert) und Verbandsrichter (Jagdgebrauch)

1. Die Zuchtrichter werden vom geschäftsführenden Vorstand des DFV e.V. ernannt und durch ihn eingesetzt. Für den Nachweis der Befähigung und die Tätigkeit der Zuchtrichter ist die Zuchtrichterordnung maßgebend, die von einer Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Ernennung der Verbandsrichter wird von der Verbandsrichterordnung

des JGHV geregelt.

3. Vorschläge für Richteranwälter werden von den Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften geschäftsführenden Vorstand eingereicht.
4. Die beiden Richtergruppen wählen aus ihrer Mitte je einen Richterobmann, der Vorsitzender der Richtertagungen ist.

§ 21 Zuchtwarte

1. Die Zuchtwarte werden vom geschäftsführenden Vorstand des DFV e.V. ernannt und durch ihn eingesetzt. Für den Nachweis der Befähigung und die Tätigkeit der Zuchtwarte ist die Zuchtwarteordnung maßgebend, die von einer Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Vorschläge für Zuchtwartanwälter werden von den Landesgruppen bzw. Arbeitsgemeinschaften gemacht.
3. Der Hauptzuchtwart ist Obmann der Zuchtwarte und leitet die Zuchtwartetagung.

§ 22 Ausstellungen und jagdliche Prüfungen

1. Die Landesgruppen melden bis zum 20. November die Terminwünsche für Ausstellungen ihrer Gliederungen (Ortsgruppen, Gruppen, Prüfungsgruppen) für das nächste Jahr bei der Geschäftsstelle an. Sie sind gehalten, den vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen Sonderschauen anzugliedern.
2. Termine für jagdliche Prüfungen werden von den Gliederungen der jeweiligen AG gemeldet und abgestimmt. Die AG koordiniert einvernehmlich mit den durchführenden Gruppen die Termine. Eine Prüfung muss im Vormonat des Prüfungstermins im Foxterrier (Redaktionstermin beachten) veröffentlicht werden.
3. Die BZP wird vom DFV e.V. ausgeschrieben. Gruppen melden ihre Bereitschaft zur Durchführung durch eine Bewerbung mit Terminvorschlag bis zum 20.11. des Vorjahres an. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Dezember im Einvernehmen mit Bewerbern über die Vergabe. Sobald der Termin feststeht, wird er im FT und auf der HP veröffentlicht. Zu diesem Termin kann keine gleichrangige Prüfung (GP/ZP) stattfinden.
4. Die Geschäftsstelle stimmt die Ausstellungstermine mit übergeordneten Terminen des VDH ab.
5. Die Ausstellungsordnung des DFV e.V. legt im Einzelnen den Abstimmungsprozess bei Terminüberschneidungen für Ausstellungen fest.
6. Die Veranstaltungstermine werden ab Januar in „ Der Foxterrier“ veröffentlicht.
7. Titel, Anwartschaften, Bewertungen und Prüfungskennzeichen, die auf nicht vom DFV e.V. geschützten Veranstaltungen erworben werden, sind ungültig im Rahmen der Bestimmungen für Zucht und Jagdgebrauch im Bereich des DFV e.V. und seiner Dachverbände.
8. Einzelheiten zur Vergabe von Titeln und Prüfungskennzeichen durch den DFV e.V. regeln die Ausstellungsordnung und die Prüfungsordnung.

§ 23 Zuchtbuch

1. der DFV e.V. führt das durch den VDH und die FCI anerkannte Zuchtbuch

für Foxterrier in der Bundesrepublik Deutschland. Es untersteht dem DFV e.V. unmittelbar und allein. Der DFV e.V. legt die Regeln für die Benutzung des Zuchtbuches in Verbindung mit der Zuchtordnung und deren Durchführungsbestimmungen und Anlagen, in Form einer Zuchtbuchordnung fest.

2. die Führung des Zuchtbuches und die Ausstellung von Abstammungsnachweisen erfolgt durch das Zuchtbuchamt, das Bestandteil der Geschäftsstelle ist.

C Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Gesamtvermögens des Verbandes. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gesellschaft für kynologische Forschung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Salvatorische Klausel und redaktionelle Berichtigung

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 26 Inkrafttreten und Angleichungsvorschrift

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.09.2015 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 06.09.2014.

Aus der Mitgliedschaft des DFV e.V. im VDH und im JGHV leitet sich die Verpflichtung ab, diese Satzung an eventuelle Änderungen der Satzung und der Ordnungen des VDH bzw. des JGHV in angemessener Frist anzugleichen.

Weiterhin sind alle den Wirkungsbereich des DFV e.V. berührenden gesetzlichen Vorgaben verbindlich.